



Politikai
röpiratok

BALL
43

Beilage zu Nr. 186 des „Pester Lloyd.“

43
314

FRANZ DEAK'S

ADRESSENTWURF,

als Beantwortung des königl. Rescriptes
vom 21. Juli 1861;

einstimmig angenommen

in der Unterhaussitzung vom 8. August 1861.

DEBALLAGI MÓR,

PEST 1861.

Druck von Engel und Mandello.

FRANZ BECK'S

ADRESSENTWURF

als Besantwortung des königl. Rescriptes
vom 21. Juli 1861;

einstimmig angenommen

in der Lehrerversammlung vom 8. August 1861.



LEBEN 1861

Verlag von Engel und Kallmüller

Euer, kaiserlich königliche Majestät! Als die Herrschaft des Absolutismus, welche durch zwölf Jahre auf uns lastete, eine Unterbrechung erfuhr, glaubten wir, dass unsere Leiden ihr Ende erreicht hätten, und wir dürften zuversichtlich hoffen, dass die Zeit die Nachwehen derselben lindern würde, und dass die ungebrochene Kraft der Nation, wenn sie nicht wieder durch neuere Angriffe erschüttert wird jene Nachtheile gut machen werde, welche das zweckwidrige Verfahren jenes niederdrückenden Systems uns und der ganzen Monarchie zugefügt hatte.

Wir konnten uns zwar nicht aller Besorgnisse ent schlagen, als wir sahen, dass die auf dem Felde der Administration erlassenen a. h. Verfügungen grossen Theils nicht verfassungsmässig waren. Allein wir hofften, dass Euer Majestät, wenn erst der Reichstag einberufen, und die berechtig ten Wünsche der Nation dargelegt sein würden, auf dem Pfade des Konstitutionalismus fortschreiten und dasjenige, was die Nation auf der Grundlage der Gerechtigkeit und des Gesetzes erbittet, der Berücksichtigung würdigen, und alle gesetzwidrigen Überreste des absoluten Systems vollkommen aufheben werde, und dass endlich der Monarch und die Nation vereint auf dem gesetzlichen Boden des Konstitutionalismus stehen werden.

Der Reichstag wurde einberufen, und wir hielten es für unsere erste Pflicht vor Euer Majestät in ehrfurchtsvoller Aufrichtigkeit alles dasjenige zu entwickeln, was zur vollständigen Wiederherstellung der Konstitution und dadurch zur Beruhigung der Nation den Gesetzen gemäss unumgänglich erforderlich ist. Wir sprachen im Namen der Nation zu je-

nem Fürsten, der zufolge seines gesetzlichen Thronfolgerechtes der gesetzlich gekrönte König Ungarns zu werden wünschte; und weil wir sahen, dass die Anordnungen der Gesetze schon bei den vorbereitenden Schritten grossen Theils unberücksichtigt blieben, so war es unsere Pflicht es offen auszusprechen, an welche Bedingungen jener Staatsgrundvertrag, der den Thron von Ungarn an die herrschende Dynastie übertrug, das Recht der Thronfolge und die Krönung knüpft.

Nicht wir haben diese Bedingungen aufgestellt, nicht jetzt wird die Erfüllung derselben zum erstenmal gewünscht. Euer Majestät Vorfahren waren unter denselben Bedingungen gekrönte Könige von Ungarn; das Recht Eu. Majestät an den Thron von Ungarn beruht auf demselben Grundvertrag, welcher auch jene Bedingungen feststellte.

Wir baten in unserer Adresse um keine Concessionen, wir brachten keine neuen Gesetze zur Sicherstellung unserer Rechte in Vorschlag. Wir wünschten nur, dass die pragmatische Sanktion ihrer ganzen Ausdehnung nach, mit allen ihren Bedingungen und gegenseitigen Verpflichtungen streng beobachtet werde, dass unsere avitische Konstitution, unsere von den Reichstagen geschaffenen Gesetze, welche durch die Stimme der Gewalt suspendirt wurden, wieder hergestellt werden, und dass das Recht die Gesetze zu erläutern, abzuändern und aufzuheben in keiner Hinsicht dem Reichstag entzogen werde. Wir wollten mit einem Wort, dass die Gesetzlichkeit und das konstitutionelle Leben nicht halb, sondern ganz an die Stelle der absoluten Gewalt trete.

Das a. h. Reskript, welches Er. Majestät am 21. Juli l. J. an uns erliess, verweigerte unsere gerechten Wünsche entschieden und aus dem ganzen Inhalt, aus dem Geiste dieses Reskriptes haben wir die schmerzliche Überzeugung gewonnen, dass Er. Majestät faktisch nicht vollständig im Sinne der pragmatischen Sanktion über Ungarn zu herrschen wünscht.

Niemand kann es bezweifeln, dass eine Grundbedingung der in der pragmatischen Sanktion begründeten weiblichen Folgeordnung darin besteht, dass Ungarn seinen eigenen Gesetzen gemäss regiert werde. Derselbe Gesetzartikel, welcher die Thronfolge auf die weibliche Descendenz des Kaiserhauses überträgt, spricht es, indem er die Art der Folgeordnung auseinander setzt, in seinem 9. Absatze entschieden aus: dass „auch auf die in den obigen Paragraphen angenommene weibliche Erbfolge die Bestimmung des 3. G. A. vom Jahre 1715. ausgedehnt wird.“ Dieser 3. Artikel aber spricht es in seinen 1. §, deutlich aus, dass Se. kön. Majestät über den Ständen des Landes, nicht anders regieren und herrschen will, als unter Beobachtung der bisher gebrachten, oder in Zukunft auf dem Wege des Reichstags zu bringenden eigenen Gesetze Ungarns“ und in seinem 2-ten §. sagt er auch, dass „Ungarn nach der Art der übrigen Länder nicht regiert werden kann.“

Der König von Ungarn wird also nicht nur durch das bei der Krönung herausgegebene königliche Diplom und den abgelegten königlichen

Eid, sondern auch durch die pragmatische Sanction zur Beobachtung der Landes-Gesetze verpflichtet. Diese Verpflichtung dehnt sich auch auf die Periode vor der Krönung aus. Jener Fürst, auf welchen der festgestellten Ordnung gemäss die Erbfolge übergeht, kann auch bis zu seiner Krönung, welche nicht über 6 Monate hinausgeschoben werden darf, das Land nur im Sinne der Verfassung regieren, wie dies der 3. G. A. von 1790 deutlich anordnet.

Unerwartet war uns daher der ganze Inhalt des A. h. Rescriptes Er. Majestät. Er. Majestät haben der pragmatischen Sanction zuwider mit absoluter Macht unsere Verfassung, und unsere Gesetze aufgehoben, und wollen diese mit absoluter Macht vollbrachte Suspension auch jetzt nicht sistiren. Euer Majestät versprechen bloss Bruchstücke unserer Verfassung zurückzuerstatten, uns die wesentlichsten Rechte entziehend. Mit eigener Macht heben Euer Majestät unsere Grundsetze auf, und setzen an die Stelle derselben ein kaiserliches Diplom und Patent, welche dem A. h. Wunsche gemäss von uns als Grundgesetze angesehen werden sollen. Euer Majestät fordern von uns, dass wir in den Reichsrath, welcher ohne unseren Einfluss mit absoluter fürstlicher Gewalt geschaffen wurde, Vertreter schicken! und das Recht der Gesetzgebung, welches unsere Nation bisher auf ihrem eigenen Reichstage ausgeübt hat, hinsichtlich unserer wichtigsten Interessen, an den Reichsrath übergeben; dass wir jenem Rechte des Landes entsagen, wonach es über die eigene Steuer und das eigene Militär auf dem eigenen Reichstage beschliessen könne, und dass wir uns auch in dieser Beziehung dem Reichsrathe unterwerfen. Euer Majestät versagen einem Theile und zwar einem überaus wesentlichen Theile unserer auf dem Reichstage gebrachten und mit der königlichen Sanction bekräftigten Gesetze die Anerkennung, und befehlen uns, dass wir dieselben modificiren, beziehungsweise aufheben; aber im Vorhinein kündigt Euer Majestät an, dass Sie auch in Zukunft diese Gesetze nicht anerkennen werde; und damit haben Euer Majestät jenes Grundprinzip der ungarischen Verfassung, und jedes Constitutionalismus überhaupt, wonach sanktionirte Gesetze nur durch die gesammte Legislation aufgehoben werden können, vollständig beseitigt, und die gesetzgebende Gewalt des Landes faktisch vernichtet. Euer Majestät verweigern die sofortige Integrirung des Reichstages, und verlangen dennoch von uns, dass wir in diesem nicht integrierten Zustande einem wesentlichen Theile der Landesgesetze entsagen, unsere Verfassung umgestalten, octroyirte Verordnungen als Grundgesetze annehmen, über die wichtigsten staatsrechtlichen Fragen Gesetze bringen, und alles das in Abwesenheit, ja mit Umgehung derjenigen vollführen sollen, die nicht einberufen wurden, und welche die Rechte des Landes eben so angehen, wie uns. Ja auch das kündigt Euer Majestät an, dass der Reichstag nur dann integrirt werden könnte, wenn alles diess von uns schon im Vorhinein erfüllt sein wird.

— Es sind diess durchgehends so verfassungswidrige Schritte, welche die

pragmatische Sanction in ihrem Wesen angreifen, indem sie alles das beiseitigen, wass in derselben, — als in einem Grundvertrage — zur Sicherung der Nation in der Form bestimmter Bedingungen aufgestellt wurde, und kaum etwas anderes übrig lassen, als das Erbrecht des regierenden Hauses.

Indem das Allerh. königl. Reskript anerkennt, dass in Gemäsheit des Inhaltes des am 20. Oktober v. J. herausgegebenen Diplomes über die Modalität und Regulirung der Steuer- und Militärpflichtigkeit hinfort nicht der ungarische Reichstag berathen werde, führt es zur Beruhigung an, dass „die Garantien der verfassungsmässigen Selbstständigkeit des Landes nicht gefährdet seien, ja sogar dadurch befestigt werden, wenn Ungarn gemeinschaftlich mit den Vertretern der Erbländer die Fragen der Steuer und der Rekrutenstellung verhandelt.“

Wir jedoch finden in diesen Worten nicht die geringste Beruhigung. Die verfassungsmässige Selbstständigkeit des Landes ist schon dadurch bedeutend angegriffen, dass Euer Majestät ohne die vorausgegangene Zustimmung des Reichstages, aus eigener Macht dem Lande dieses Kardinalrecht wegnimmt, aus eigener Macht Gesetze feststellt und den Reichstag nicht einmal fragt, ob er diese wesentliche Aenderung seiner avitischen Verfassung annimmt, sondern, dieselbe als eine vollendete Thatsache betrachtend, uns geradezu befiehlt, Vertreter in den Reichsrath zu senden, der dann dieses Recht anstatt unseres Reichstags auch in Betreff Ungarns ausüben werde. Und so betrachtet Euer Majestät den Reichstag nicht als einen Körper, der die zwischen dem Fürsten und der Nation getheilte gesetzgebende Gewalt im Namen der Nation mit Euer Majestät gemeinschaftlich ausübt, und ohne dessen Zustimmung ein Gesetz weder gebracht noch geändert werden kann; sondern als eine Körperschaft, die auch auf dem Gebiete der Gesetzgebung den aus eigener Macht des Fürsten herausgegebenen Befehl als Gesetz anzunehmen und im Widerspruche mit der Verfassung und den sanktionirten Gesetzen ins Gesetzbuch einzuschalten verpflichtet ist. Worin würde auf diese Weise die verfassungsmässige Selbstständigkeit Ungarns bestehen, deren Gesetzlichkeit auch der Wortlaut des Allerh. königl. Reskriptes anerkennt? — und worin die Garantie dieser Selbstständigkeit, wenn später ein Nachfolger Euer Majestät, sich auf dieses Beispiel berufend, mit unseren übrigen Gesetzen und Rechten eben so verfahren, diese ohne vorläufige Zustimmung des Landes durch einen eigenmächtigen Befehl aufheben oder modifiziren und dem Reichstage auftragen würde, den Befehl auch im Bereiche der Gesetzgebung zu vollziehen?

Wenn aber auch diese wichtige staatsrechtliche Rücksicht nicht obwaltete, wenn diese Frage uns auch auf dem ordnungsgemässen, von der Gesetzgebung vorgeschriebenen Wege vorgelegt würde, so könnten wir eine solche Abänderung der Verfassung nicht annehmen, denn diese wäre für die Rechte und Interessen der Nation nachtheilig, ja gefährlich.

Wir wollen uns nicht auf unsere älteren Gesetze berufen, aus denen deutlich hervorgeht, dass seitdem Steuer gezahlt wird, und seitdem stehende Heere existiren, die Bewilligung der Steuer und der Rekrutenstellung ein unzweifelhaftes Recht der Nation war, welches diese stets auf ihrem eigenen Reichstage ausgeübt hat. Wir enthalten uns der detaillirten Auseinandersetzung des Wortlautes der G.-A. 1715: 8 1790: 19 u. führen blos den G.-A. 1827: 4 an, der es deutlich und bestimmt ausspricht, dass „sowohl alle Arten der Steuer und andere Subsidien in Geld und in Natura, als auch die Rekrutenstellung zur Verhandlung des Reichstages gehören und diesem unter keinem Vorwande, selbst in ausserordentlichen Fällen nicht entzogen werden können; dass die vom Reichstage bewilligte Steuer ohne den Reichstag nicht erhöht, eine neue Steuer nicht ausgeschrieben und die Rekrutenstellung nicht gefordert werden darf.“

Diesen Gesetzen zufolge hat demnach die Nation selbst über ihr Gut und Blut verfügt. Sie hat ihre Bürgerpflichten auch in regelmässigen Zeitverhältnissen erfüllt; wenn aber drohende Gefahren eine grössere Kraftanstrengung, ja Opfer verlangten, so hat sie weder ihr Blut noch ihr Gut geschont. Sie that dies jedoch aus Pflichtgefühl und indem sie ihren Gesetzen huldigte, ertrug sie leichter die Lasten, die sie der Anforderung der Nothwendigkeit entsprechend sich selbst auferlegte.

Wenn hingegen dem Lande sein bisheriges verfassungsmässiges Recht genommen wird und es nur in Gemeinschaft mit anderen über die Frage seiner Steuer, seines Militärs beschliessen kann, dann verfügt über Gut und Blut der Nation eine solche Körperschaft, deren bedeutende Majorität aus den Vertretern anderer Provinzen besteht. Und nachdem ein grosser Theil jener Provinzen zum deutschen Bunde gehört, dessen Mitglieder wir nicht sind, so kann sie zu unserer Belastung auch in einem solchen Interesse und über eine derartige Verpflichtung verfügen, welche nicht unsere Interesse, nicht unsere Verpflichtung ist.

Das h. kön. Reskript führt auch an, dass der Einfluss Ungarns sich vor dem nur auf einen kleinen Theil der allgemeinen Besteuerung ausgedehnt hat. Aber wir können diess nicht zugeben. Jener Theil der direkten Steuer, welcher auch königliche Steuer genannt wurde, ward stets auf dem Wege des Reichstages bestimmt. jener Theil aber welcher die Kosten der innern Verwaltung der Komitate, Districte u. Städte zu decken bestimmt war, haben die autonomen Jurisdictionen selbst unter der Aufsicht der ungarischen Dicasterien festgestellt. Indirekte Steuern, die man in Wahrheit Steuern nennen könnte, hat es in Ungarn kaum andere gegeben, als der Verkauf des Salzes, welcher als Monopol gesetzlich zu den Regalien gehörte, und die ungarischen Zölle (harmincz adok). Den Salzpreis zu bestimmen, stand dem Reichstage zu, und der König durfte denselben nur im Falle der höchsten Noth ausserhalb des Reichstages erhöhen, wie diess durch den 20. G. A. vom J. 1790 deutlich bewiesen ist. Die ungarischen Zölle waren stets königliche Revenuen u. standen unter der Aufsicht der ungarischen Dica-

terien u. über die Einsammlung, ja Bestimmung derselben, hatte die ungarische Gesetzgebung oft ihre Stimme erhoben. Übrigens sind die Handelszölle u. Abgaben in jedem wohl organisirten Lande nicht so sehr vom Gesichtspunkte der Staatsrevenue, als von dem der Gewerbs u. Handelsinteressen zu erheben, und sie sind auch in constitutionellen Ländern Gegenstand internationaler Vereinbarungen. Die Posten, welche gleichfalls unter der Aufsicht der ungarischen Behörde standen, erwähnen wir gänzlich, u. zwar nicht aus dem Grunde, weil sie dem Staate eine geringe Revenue einbrachten, sondern hauptsächlich deshalb, weil sie kaum als eine Art der gemeinsamen Besteuerung zu betrachten sind. Jene indirecte Steuern, die durch das absolute System eingeführt wurden u. die zwar dem Staate viel Revenuen einbringen, die aber theils desshalb gefährlich sind, weil sie zu hoch gegriffen, theils wegen der verkehrten, mit vielen Kosten, Ungerechtigkeiten u. Aergernissen verbundenen Art der bestehenden Manipulation, den materiellen Zustand des Volkes u. die Grundlage der Kraft des Staates schwächen — diese Steuern waren in Ungarn unbekannt, u. sind auch jetzt ungesetzlich. Es steht also nicht, dass der Einfluss der ungarischen Nation in ihrer constitutionellen Stellung, sich auf einen nur geringen Theil ihrer eigenen Besteuerung ausgedehnt hat.

Das A. h. kön. Rescript behauptet ferner, die Pragmatische Sanction sei nicht nur deshalb ins Leben getreten, um Ungarn gegen aussere und innere Angriffe erfolgreicher zu vertheidigen, und die bei einer Thronerledigung möglicherweise entstehenden inneren Wirren zu beseitigen, sondern auch deshalb, damit sie der wechselseitigen Eintracht und Vereinigung einen je festeren Stützpunkt darbiethen, und zur Bekräftigung dessen verweist es auf den wortgemässen Sinn des 1. u. 2. G. A. vom J. 1723. Wir haben in unserer ersten Adresse unsere Ansichten über Wort u. Sinn des angerufenen 1. u. 2. Artikels der pragmatischen Saction entwickelt. Wir glauben, dass unsere Ansichten begründet waren, zum mindesten sehen wir dieselben im A. h. Reskripte nicht entkräftet. Es ist auch nicht eine Zeile in diesen Gesetzen, aus welcher man, sei es dem Wortlaute, oder auch dem wirklichen Sinne nach, eine andere Verbindung, eine engere Vereinigung heraus deuten könnte, als diejenige, die wir in unserer erwähnten Adresse aufgestellt haben. Die Untheilbarkeit u. Unauflösbarkeit wurde lediglich mit Bezug auf den Besitzstand begründet, u. man kann daraus die Identität oder Einheit der Regierungsform u. des Verwaltungssystems um so weniger folgern, weil wie wir bereits oben erwähnten der 9. §. des angerufenen 2. Artikels auch auf die weibliche Thronfolge den 3. Artikel von J. 1715. ausdehnt, welcher es deutlich ausspricht, dass der König in Ungarn nur unter Aufrechthaltung der Landesgesetze regieren kann, u. dass das Land nach der Art der andern Provinzen niemals regirt werden wird. Von einer anderen Art der Vereinigung ist in dem 1. u. 2. Artikel von 1723. auch nicht eine Spur zu finden.!

Jene einzelnen Daten u. Gesetzartikel, welche das A. h. kön. Res-

kript, zum Nachweise der engeren Realunion anführt, beweisen nicht die Realunion, sondern vielmehr die statsrechtliche u. administrative Sonderstellung Ungarns. Die Einheit des Thrones wird zwar erwähnt, doch wird diese Einheit in dem Sinne, dass bei uns sowohl, als auch in den Erbländern derselbe Fürst regiert, Niemand in Zweifel ziehen, das ist jedoch noch keine Realunion, sondern die natürliche Folge, ja das Wesen der Personalunion. Eine in einem anderen Sinne genommene Einheit des Thrones, ist in der That nicht vorhanden. In anderer Weise, unter anderen Bedingungen, nach anderen vom Gesetze vorgeschriebenen Formen wird der Fürst König von Ungarn, u. wieder in anderer Art besteigt er in den Erbländern den Thron; nach einem anderen System muss er bei uns regieren, nach einem anderen regiert er in den Erbländern, ja seine fürstlichen Rechte sind hier dem Gesetze gemäss auch nicht in allen Theilen dieselben, wie dort. Und die Freiheit des Thrones hört auch bezüglich der Person auf, wenn alle Nachkommen des Ahnherrn Euer Majestät, des Kaisers und Königs Leopold I. aussterben; denn in einem solchen Falle wählt — wie wir in unserer ersten Adresse auseinandergesetzt, der mit Ungarn geschlossenen pragmatischen Sanction gemäss das Land frei seinen König, in den anderen Ländern hingegen würde, jener pragmatischen Sanction gemäss, die ihnen gegeben wurde, u. die sie angenommen haben, die Herrschaft den entfernteren weiblichen Zweigen des Habsburger Hauses gebühren.

Es wird ferner in dem A. h. Rescripte die Einheit der Auswärtigen Angelegenheiten erwähnt, u. darauf hingewiesen dass seit der Thronbesteigung der herrschenden Familie, Ungarn dem Auslande gegenüber niemals gesondert vertreten war.

Es gibt in unserem Vaterlande auch solche fürstliche Rechte, welche die Verfassung auf die Person des Königs selbst übertragen hat; weil aber der König v. Ungarn gleichzeitig auch der Beherrscher der Erbländer ist, so ist es natürlich, dass derartige Rechte sowohl in Bezug auf Ungarn als auch bezüglich der Erbländer derselbe Fürst ausübt. Daraus kann jedoch keine engere Realunion gefolgert werden.

Ein solches fürstliches Praerogativ ist jenes Recht des Königs v. Ungarn, kraft dessen er die Beziehungen zu den auswärtigen Mächten oder die auswärtigen Angelegenheiten mit seiner Allerh. königlichen Macht entscheidet. Unsere Gesetze, namentlich die Gesetzartikel 2 vom J. 1608 und 4 vom J. 1681 haben zwar bedungen, dass die Fragen des Krieges u. des Friedens, besonders bezüglich der Türkei unter dem Einflusse Ungarns verhandelt werden, u. der Krieg in Ungarn u. den damit verbundenen Theilen ohne Wissen u. Willen des Landes nicht begonnen, dass die Punkte des Friedensschlusses dem Reichstag mitgetheilt, dass bei der h. Pforte nebst dem kaiserlichen Residenten auch ein ungarischer Resident gehalten werde, der mit dem kaiserlichen Residenten gleich bevollmächtigt sei; und mehrere unserer Gesetze, besonders 1723: 104, 1741: 11, und 1790: 17 enthalten die Bedingung, dass die Ungarn auch von der Verhandlung der aus-

wärtigen Angelegenheiten nicht ausgeschlossen, und bei ausländischen Gesandtschaften auch Ungarn verwendet werden sollen. Die oberste Leitung und Erledigung der auswärtigen Angelegenheiten indess war in die Hände des Monarchen selbst gelegt, und in dem das Land seine höchste hierauf bezügliche Garantie in sein Recht der Steuer- und Rekrutenbewilligung setzte, wollte es nur, dass bei der Behandlung der auswärtigen Angelegenheiten auch die Ungarn Einfluss haben sollen. Dieses Princip befolgte bezüglich der auswärtigen Angelegenheiten auch der 1847 $\frac{7}{8}$ -er Reichstag, indem er das erwähnte königliche Recht ehrend und in seiner vollen Integrität aufrechthaltend, kein besonderes ungarisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten errichtete, und für genügend erachtete, dass durch den an der Seite der Person Sr. Majestät befindlichen Minister jener Einfluss gewahrt werde, welchen das Land den oben aufgezählten Gesetzen gemäss beanspruchen kann.

Das allerh. königl. Reskript hebt besonders den 4. §. des 11. A. 1741 hervor, in welchem enthalten ist, dass Sr. Majestät im Staatsministerium auch Ungarn anstellen werde. Aber auf das erwähnte Gesetz müssen wir bemerken, dass die citirten Worte desselben sich nur auf auswärtige Angelegenheiten beziehen. Das Land wollte, wie wir auch oben gesagt, nur das erreichen, dass an der Verhandlung, beziehungsweise an den Berathungen über die auswärtigen Angelegenheiten, unseren früheren Gesetzen gemäss auch Ungarn theilnehmen; weil aber die auswärtigen Angelegenheiten im Staatsministerium verhandelt wurden, und Sr. Majestät die auswärtigen Angelegenheiten nach Vernehmen desselben erledigte, so verlangten die Stände des Landes nur aus diesem Grunde, dass dahin auch Ungarn ernannt werden. Das beweist namentlich der 17. A. 1790., welcher den erwähnten 11. A. 1741 aufs Neue bestätigend sagt, dass Sr. Majestät auch beim Staatsministerium selbst Ungarn verwenden und Verfügungen treffen wird, dass diejenigen Ungarn, die bei auswärtigen Gesandtschaften verwendet zu werden wünschen, Gelegenheit erhalten sollen, sich in der geheimen Staatskanzlei auszubilden.“ Aus diesen Worten des Gesetzes geht klar hervor, dass das Land nur in Rücksicht auf die auswärtigen Angelegenheiten wünschte, dass im Staatsministerium auch Ungarn angestellt werden sollen, woraus man keineswegs schliessen kann, dass die innere Verwaltung des Landes vom Staatsministerium abhängig war.

Das allerhöchste königliche Rescript erwähnt ferner das Heer und dessen Gemeinsamkeit. Es ist unzweifelhaft, dass das ungarische Heer mit den Truppen der übrigen Provinzen gemeinschaftlich gegen die Feinde des Vaterlandes und des Monarchen kämpfte; aber es war stets ein wesentlicher Unterschied zwischen Ungarn und den Erbprovinzen in Bezug auf alles, was das Militär betrifft. Ungarn bestimmt ohne allen Einfluss der Erbprovinzen und ihrer Regierung, selbständig die Zahl des ungarischen Militärs, wie diess zahlreiche Gesetze, namentlich der 2. Artikel 1802. beweisen. Im Reichstag wurde die Art der Sustention des ungarischen

Heeres bestimmt, und zwar oft mit wesentlichen Abweichungen von dem in den Erbprovinzen eingeführten System; die zur Ergänzung des Truppenstandes nöthigen Rekruten wurden vom Reichstag bewilligt, und bei der Bewilligung derselben wurden nur die in den ungarischen Regimentern entstandenen Lücken berücksichtigt, und die Bewilligung geschah zur Ergänzung der ungarischen Regimenter; aber auf die bei dem Militär der übrigen Provinzen befindlichen Lücken wurde niemals Rücksicht genommen. Im Reichstag wurde die Art, die Bedingungen der Rekruten-Stellung, so wie auch die Kapitulationszeit bestimmt, ohne Rücksicht darauf, in welcher Weise diess in den übrigen Provinzen festgesetzt wurde. Und bei der Rekrutenbewilligung wurde nicht nur das in Betracht gezogen, wie viel von der Vollzähligkeit der ungarischen Regimenter fehle, sondern der Reichstag verlangte auch, dass die obschwebenden auswärtigen Umstände dargelegt werden, und nach dem Verhältnisse des diesen gemäss erkannten Bedürfnisses, normirte der Reichstag seine Bewilligung. Die Richtigkeit dessen beweisen unsere Gesetze, von welchen es genügen wird, den 1. §. des 2. Artikels 1840 zu erwähnen, welcher wie folgt, lautet: „Die Stände bewilligen, nachdem sie in Folge ihres im Sinne der Gesetze begründeten Verlangens, von den in den auswärtigen Angelegenheiten obschwebenden Umständen, und von dem gegenwärtigen Stande der ungarischen Regimenter in Kenntniss gesetzt wurden, in Folge der Mittheilungen in Betreff des Bedürfnisses, als Subsidien zur Deckung desselben, und ohne jede hieraus zu folgernde Consequenz zu den ungarischen Regimentern, freiwillig 38 tausend Rekruten unter folgenden Bedingungen u. s. w.“

Das ungarische Heer wurde ausser der von Zeit zu Zeit bewilligten Rekrutirung auch durch fortwährend bestehende ordentliche Werbungen ergänzt. Auch diese Werbung bestand laut Reichstäglich kreirter Gesetze, und immer bewilligte der Reichstag die zur Erhaltung derselben nöthigen Kosten.

Unsere älteren Gesetze verfügen auch besonders, dass das fremde Militär aus dem Lande entfernt, dass das ungarische Militär zurückgebracht, dass in den ungarischen Festungen ungarische Kommandanten angestellt werden, und dass die Oberfeldherrschaft der ungarischen Truppen dem Palatin des Landes zukomme. Auch über die Verpflegung und Kasernirung des Militärs verfügte immer der ungarische kön. Statthalterei-Rath, und mehrmals, namentlich 1790. und 1840. wurden Reichstags-Commissionen ernannt zur Ausarbeitung bezüglich stehender Reglements. Aus dem Allen geht unzweifelhaft hervor, dass Ungarn auch Betreff des Militärs sowohl in staatsrechtlicher als auch in administrativer Beziehung immer konstitutionelle Selbständigkeit besass, und dass auch jener Theil des 3. A. 1848, welcher die ungarischen Militärangelegenheiten in administrativer Beziehung ohne Verletzung der fürstlichen Gewalt des ungarischen Königs dem verantwortlichen Ministerium anvertraute, im Sinne unserer schon früher bestandenen Gesetze kreirt wurde.

Was das Finanzwesen betrifft, so gibt es kaum einen Gegenstand, bei dem man so viele Gesetze aufweisen könnte zum Beweise dessen, dass das Land auch in dieser Beziehung stets bestrebt war, seine Selbständigkeit u. Unabhängigkeit zu wahren. Die Wiener Kammer liebte es sich unberechtigter Weise in die Finanzangelegenheiten Ungarns einzumengen; aber das Land wies jede solche Einmischung entschieden zurück, und sprach die Unabhängigkeit seines Finanzwesens auch mehrmals durch Gesetze aus. Es genüge unter den vielen nur einige zu erwähnen: der 5. A. 1622 sagt, dass „der Schatzmeister des Landes gewählt werde, und in keinerlei Abhängigkeit von der österreichischen oder der Wiener Kammer sei und dass andere Provinzen sich in die Einkünfte Ungarns durchaus nicht einmengen sollen“; — der 16. A. 1723 bekräftigt die Anordnungen des obigen Gesetzes aufs Neue; — der 14. A. 1741 verordnete, dass „die ungarische Kammer in ihrer gesetzlichen Unabhängigkeit erhalten werde, dass sie ihre Zuschriften unmittelbar an Se. Majestät sende, dass die Reskripte auf dieselben nur durch Se. Majestät erlassen werden, und dass alles, was in Ungarn und den verbundenen Theilen das Aerar betrifft, und somit auch der Salz- und Bergbau zum Ressort der ungarischen Kammer gehören. Die Verwaltung der Landeseinkünfte war daher dem Gesetze gemäss selbständig, und von der Verwaltung der übrigen Provinzen unabhängig. Auch die Festsetzung der Landessteuer geschah, wie wir oben auseinandersetzen, durch den Reichstag, und ohne allen Einfluss der Verwaltung der Erbprovinzen.

Wir erwähnen noch eines zum Beweise unserer diess bezüglichen konstitutionellen Selbständigkeit. 1811, als der Werth des ausserordentlich vermehrten Papiergeldes auf ein Fünftel devalvirt, und zur Einlösung desselben ein neues Papiergeld unter den Namen „Scheinzettel“ ausgegeben wurde, forderte Sr. Majestät den ungarischen Reichstag auf, dass derselbe zur Garantirung des Werthes dieser Scheinzettel, und zu deren periodischer Einlösung hilfreiche Hand biete. Sr. Majestät schickte auch Commissäre, welche die Finanzverhältnisse des Staates und alle Umstände des dringenden Bedürfnisses einer durch den Reichstag zu wählenden Commission darlegen und den Plan angeben sollten, nach welchem dem Ubel abgeholfen werden könnte. Diese Commissäre vollführten ihren Auftrag, und gaben den Plan an, welcher darin bestand, dass von 211 Millionen Gulden Scheinzettel das Land 100 Millionen auf sich nehme, und für einen sichern Fond zur Einlösung derselben Sorge. Die Stände des Landes nahmen diesen Gegenstand in Berathung, und kamen überein, dass sie weder die 100 Millionen auf sich nehmen, noch sich in die Kreirung irgend eines Fonds einlassen.

Wenn Ungarn nicht selbständig und unabhängig gewesen wäre, so hätte Sr. Majestät Ungarn nicht besonders aufgefordert, einen Theil dieser Staatsschuld zu übernehmen, und das Land hätte die Übernahme nicht verweigert.

Aber praktisch wird durch dieses klare Beispiel auch noch das bewiesen, was ohnehin theoretisch aus dem Prinzip des Constitutionalismus folgt, dass jene Staatsschulden, welche ohne Wissen und direkte Einwilligung des Landes, ja zum grossen Theil auch nicht im Interesse des Landes gemacht wurden, Ungarn von Rechtswegen gar nichts angehen. Das erwähnen wir auch nicht darum, weil wir etwa die in unserer ersten Adresse abgegebene Erklärung, dass wir gegen die constitutionellen Völker der Erbprovinzen nicht feindlich aufzutreten wünschen, ändern wollen; wir sind bereit, das was wir thun dürfen, und was wir ohne Verletzung unserer Selbständigkeit und unserer constitutionellen Rechte thun können, auch über das Mass der strengen, vom Gesetz vorgeschriebenen Pflicht hinaus, auf Grund der Billigkeit, aus politischen Rücksichten zu thun, damit unter den schweren Lasten, welche das verkehrte Verfahren des bisher bestandenen absoluten Systems anhäufte, nicht ihr Wohlstand und mit diesem auch der unsere zu Grunde gehe, und damit die schädlichen Folgen der verflossenen Zeiten von ihnen und von uns abgewendet werden. Ja, wir wiederholen das aufs neue, und eben so wiederholen wir, dass wir nur als selbständiges, unabhängiges, freies Land mit ihnen auch in dieser Beziehung in Berührung kommen wollen. Aber, wenn unsere politischen Rechte nicht in Rücksicht gezogen werden, wenn unsere gesetzliche Selbständigkeit angegriffen wird, wenn man uns anstatt unserer durch Grundverträge garantirten Verfassung eine andere octroyirte Verfassung aufdringen will; so werden wir vor Gott und der Welt gerechtfertigt sein, wenn wir niemals freiwillig in die Übernahme solcher Lasten und Pflichten einwilligen, an welchen Theil zu nehmen wir nach Gesetz und Gerechtigkeit nicht verpflichtet sind.

Das allerhöchste kön. Rescript behauptet, dass Ungarn jederzeit verpflichtet war, an der Deckung der allgemeinen Bedürfnisse, und an allen Lasten des Staates theilzunehmen, und einen Theil jener Lasten und Opfer zu übernehmen, welche im Laufe der vorübergebrauchten kriegerischen Ereignisse auf die Schultern der Völker fielen, und es beruft sich in dieser Beziehung auf den 63. A. 1741, auf den 2. A. 1796, auf den 2. A. 1805, und auf den 6. A. 1808, als Beweise der engeren Real-Union.

Überblicken wir indessen die citirten Gesetze und ziehen wir in Betracht die Verhältnisse, unter denen sie gebracht wurden. Im Jahre 1741 griffen mächtige Feinde den Thron Maria Theresias an. Maria Theresia war der gesetzliche König Ungarns und das Land that Alles, um seinen König und dessen Rechte zu vertheidigen. Hievon spricht der citirte G. A. 63. 1741 und sagt, dass die Nation, indem sie zur Vertheidigung der Rechte des Fürsten und des Landes Gut und Blut zu opfern bereit sei, eine allgemeine Insurrektion anordnet; sie stellt jedoch ausdrücklich die Bedingung, dass die Gesetze des Landes unverletzt aufrechterhalten werden sollen und dass man aus diesem ausserordentlichen Zugeständnisse keine Folgerungen ziehen dürfe. 1796, 1802, 1805, 1807 und 1808 bedroh-

ten die siegreichen Heere Frankreichs unser Vaterland und unsere Fürsten und die Stände des Landes bewilligten in den angeführten Gesetzen zur Vertheidigung des Vaterlandes und des Fürsten theils Rekruten, theils die Insurrektion, theils ausserordentliche Subsidien. Aber bei allen diesen Bewilligungen erklärten sie ausdrücklich, dass sie diese aus freiem Willen machen und dass sie sich unter Aufrechthaltung der Rechte des Landes, dagegen verwahren, dass aus diesen freiwilligen Zugeständnissen jemals irgend eine verpflichtende Folgerung gezogen werde.

Es ist wahr, die Nation hat durch diese aus freiem Antriebe gemachten Bewilligungen eine Pflicht erfüllt — ihre heilige Pflicht gegen ihr eigenes Vaterland und ihren Fürsten; als sie aber in den Stunden der Gefahr von dem Fürsten aufgefordert sich beeilte das Vaterland zu retten und die Rechte und Interessen ihres Königs zu vertheidigen, glaubte sie sicherlich nicht, dass eine Zeit kommen könne, wo man ihr mit thatsächlicher Umstürzung ihrer gesetzlichen Selbstständigkeit für ihre avitische Verfassung eine fremde Constitution aufoktroyiren ihre Fundamentalgesetze gegen Patente eintauschen wird, es nicht gestatten, dass sie ihre Rechte auf ihrem eigenen Reichstage ausüben könne, und wo man zur Rechtfertigung aller Schritte der Macht gerade jene Thatsachen anführt, die aus der treuen Erfüllung patriotischer Pflicht entsprangen; jene Thatsachen, wodurch die Nation bewiesen hat, dass sie ihre gesetzlichen Rechte im Interesse des Königs und des Vaterlandes auszuüben versteht; jene Thatsachen, die das Vaterland und das Reich gerettet haben. Die Fürsten, auf deren Aufforderung die angeführten Gesetze kreirt wurden, sprachen nicht in dem ernstesten Tone der gebietenden Macht zum Reichstage, sondern sie betrachteten diesen als gleichberechtigten Theilnehmer der gesetzgebenden Gewalt und sprachen mit Anhänglichkeit an die Verfassung und mit Vertrauen erregenden Worten der väterlichen Liebe, — und die Nation nahm die väterliche Aufforderung des Fürsten mit Begeisterung auf, erwiederte sie mit kindlichem Vertrauen und leistete ihr mit Eifer Genüge.

Auch das erwähnt das allerb. königl. Reskript, dass die G. A. 1723: 21, 98, 104 und 114 deutlich auf jene Centralregierung hinweisen, zu deren Wirkungskreis die Verfügung in jenen Angelegenheiten gehörte, welche Ungarn und die andern Provinzen gemeinschaftlich betreffen. Unserer Ansicht nach kann man indessen aus den erwähnten Gesetzen eine solche Folgerung nicht ziehen. Der G.-A. 1723 : 21, spricht von Desertionen und von den Gewaltthätigkeiten einiger Generale, die namentlich in den Festungen einige Beneficien als einen Theil ihrer ordentlichen Bezahlung verlangten. Zur Prüfung dieser Forderungen und zur Feststellung dessen, dass, wenn derlei Beneficien den Generalen als Bezahlung gebühren, diese ihnen auf andere Weise ersetzt werden sollen, wurde eine Commission eingesetzt, die aus Bevollmächtigten der Stände, des Kriegsraths und der Hofkammer bestand. Die Bevollmächtigten dieser beiden letzteren Körper waren bei der Commission nothwendig, da die angeklagten Generale deut-

sche Soldaten waren. Und wenn keine Centralregierung bestanden hätte, deren Wirkungskreis auch auf Ungarn ausgedehnt gewesen wäre, so würde es nicht nothwendig gewesen sein, auch von Seiten Ungarns im Wege des Reichstags eine Commission zu ernennen, sondern es wäre die ganze Angelegenheit als Verwaltungs- und nicht als Gesetzgebungsgegenstand von jenem Centralkörper geprüft und erledigt worden. Der erwähnte G.-A. weist also vielmehr darauf hin, dass gerade deshalb, weil keine Centralregierung bestand, Ungarn als selbstständiges besonderes Land von Fall zu Fall mit den Erbprovinzen und beziehungsweise mit deren Regierung in Berührung kam, und zwar auch in Verwaltungsangelegenheiten öfter durch den Reichstag.

Der citirte 98. G. A. verordnet, dass die ungarische Statthalterei sich des Siegels Sr. k. k. Majestät bediene, auf welchem der zweiköpfige Adler, und in der Mitte desselben das Wappen Ungarns sei. — Aus dem Inhalt dieses Gesetzes kann man doch nicht auf die Existenz einer gemeinschaftlichen Centralregierung schliessen.

Der 104. G. A. sagt, dass die ungarischen Landesbürger in den Angelegenheiten, welche Ungarn interessiren, auch bei auswärtigen Gesandtschaften verwendet werden sollen. Hierauf bezüglich haben wir bereits weiter oben, wo wir von den auswärtigen Angelegenheiten sprachen, unsere Ansichten dargelegt.

Im 114. §. endlich verspricht Se. Majestät, dass er den Gang der Posten nach Vernehmen des Oberpostmeisters erledigen werde, wie das öffentliche Bedürfniss es erheischen wird. Aber auch das deutet auf keine gemeinschaftliche Centralregierung hin. Die Posten waren lange Zeit in mehreren Ländern Europas Privatunternehmungen; die Familie Thurn und Taxis besass und verwaltete dieselben auch in einem grossen Theile Deutschlands. Aber daraus könnte man noch nicht folgern, dass dieser Besitz der Familie Thurn und Taxis die Rechtsverhältnisse jener Provinzen in welcher Beziehung immer geändert hätte.

Uebrigens sagt dieser G. A. nicht, dass der Oberpostmeister des Gesamtreiches oder irgend eine gemeinsame Centralbehörde den Postenlauf in Ungarn bestimmen werde; — sondern dass Sr. Majestät, als ungarischer König, dies thun werde, nach Vernehmung seines Oberpostmeisters, unzweifelhaft als einer solchen Persönlichkeit, deren Rath bei dem damals noch unentwickelten Zustande des Postwesens unter allen Umständen Aufmerksamkeit verdiente. — Wir müssen schliesslich noch bemerken, dass das später vollständig entwickelte Postwesen seinem ganzen Umfange nach in Bezug auf Ungarn unter der Aufsicht und Leitung der ung. königl. Statthalterei und der ung. königl. Kammer stand, — dass aber diese Dikasterien — wie wir auch oben dargethan haben — unseren klaren Gesetzen gemäss — ausser der gesetzlichen Gewalt des ungarischen Königs, von jeder anderen Gewalt und von dem Regierungskörper der Erbländer vollkommen unabhängig waren.

Das allerhöchste königliche Rescript sagt ferner, dass die ungarische Gesetzgebung, ein leuchtendes Beispiel der Fürsorge für die gemeinsamen Interessen der Monarchie gegeben habe, als sie im 3. §. des 4. G.-A. von 1741 in der Absicht, dass die Regierung Ungarns von der Regierung der übrigen Theile des Reichs nicht getrennt werde, und im Widerspruche mit dem in der Adresse des Reichstages erwähnten 2. G.-A. vom 1485, der das Vormundsrecht des Palatins betrifft — den durchlauchtigsten Gemahl des ungarischen Königs Maria Theresia, glorreichen Angedenkens, Kaiser Franz — nicht nur zum Mitregenten ernennt, sondern ihm für den Fall der Minderjährigkeit des Thronfolgers, die gesetzliche Vormundschaft auch bezüglich Ungarns übertragen habe, mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er Ungarn mit den übrigen Provinzen des Reiches, zusammen auf Grund seiner väterlichen und vormundschaftlichen Gewalt, gemeinschaftlich regieren könne.“ Wenn die constitutionelle Selbstständigkeit und die gesetzliche Unabhängigkeit Ungarns in anderen Gesetzen und in der pragmatischen Sanction selbst auch nicht klar ausgedrückt wäre: so würde dieselbe schon durch diesen 4. Gesetzartikel von 1741 allein ausser allen Zweifel gestellt sein. — Denn

Die Stände des Landes haben den Gemahl ihrer Majestät den Herzog von Lothringen, Barri, u. Hetrurien — der damals noch nicht zum römischen Kaiser gewählt war, zum Mitregenten neben seiner erlauchten Gemahlin erwählt, u. ihn für den Fall der Minderjährigkeit des Thronerben mit der Vormundschaft bei demselben bekleidet. — Aber sie haben es klar ausgesprochen, das diese Wahl frei u. freiwillig geschehen u. dass daraus kein fürstlicher Gemahl irgend eines weiblichen Königs je für die Zukunft eine Folgerung ziehen darf u. dass die Palatinatsgewalt unverletzt bleibe; sie haben sich auch bedungen, das durch die Mitregierung die in dem 1. u. 2. G. A von 1723 begründete Unauflöslichkeit des Besitzstandes u. die Erbrechte, die Gesetze u. die Freiheit Anderer aufrechterhalten, die Angelegenheiten des Landes im Sinne der Gesetze verwaltet werden, u. dass Sr. Majestät der Mitregent die höchste königliche Gewalt u. die königlichen Rechte (jura majestatica), welche den Gesetzen gemäss bloss dem gekrönten Könige gebühren, nicht ausüben könne.

Wenn Ungarn keine constitutionelle Selbstständigkeit besessen, wenn dem Gesetze gemäss die Vormundschaft des minderjährigen ungarischen Königs nicht dem Palatinus gebührt hätte: so wäre es nicht nöthig gewesen diesen Gesetzartikel zu schaffen; da die Vormundschaft sowohl der Natur als auch den in den Erbländern bestehenden Gesetzen gemäss dem Vater gebührt hätte. Aber gerade deshalb, weil Ungarn in seiner staatsrechtlichen Stellung vollständig von den übrigen Ländern abge sondert war; — gerade deshalb, weil keine Realunion bestand — musste man durch ein besonderes Gesetz darüber verfügen, dass der Vater mit Hinsicht auf Ungarn nicht von der Vormundschaft seines eigenen Kindes entfernt werde

Die ausnahmsweise Verfügung, welche die Stände des Landes in die-

an die Nation die Forderung ergeht, dass sie die von der pragmatischen Sanction gebotenen Pflichten erfülle und kröne, während auf der andern Seite bezüglich der Erfüllung der dieser Verpflichtung entsprechenden Bedingungen nicht einmal eine ernste Absicht gezeigt wird. Ich staune nicht darüber, dass die absolute Macht, als sie unsere Constitution heseitigte, gleichzeitig unsere Gesetze suspendirte; denn eine parlamentarische Regierung, eine mit Schwurgerichten verbundene Pressfreiheit, und jenes Grundrecht der Nation, kraft dessen ausserhalb des Landtags keinerlei Steuer ausgeschrieben und eingehoben werden darf, stehen im directen Widerspruche mit dem absoluten System. Nachdem jedoch Se. Majestät der absoluten Gewalt feierlich entsagte und den Pfad der Verfassungsmässigkeit betreten, müssen die durch die absolute Gewalt aufgehobenen Gesetze faktisch wieder ihre volle Kraft erhalten.

Sanctionirte Gesetze kann nur diejenige Macht aufheben, welche dieselben geschaffen hat. In einem constitutionellen Lande kann nur die gesammte Gesetzgebung Gesetze schaffen; dieselben daher einseitig aufheben, oder das, was die absolute Gewalt, als ihrem Systeme widersprechend, ausser Wirksamkeit gesetzt, trotz der Constitution in Suspenso erhalten, ist ein Verfahren, welches dem constitutionellen Begriffe widerspricht. Es ist eine der klaren Bestimmungen der pragmatischen Sanction, dass der König jedes auf dem Landtage gegebene Gesetz aufrechthalte. Unsere Gesetze, welche das absolute System aufgehoben, sind auf ordentlichem legislativen Wege zu Stande gekommen und sanctionirt worden, und behalten — solange die Nation nicht in die Abänderung derselben gewilligt — die Kraft bindender Gesetze; sie ausser Wirksamkeit zu setzen oder in der Schwebe zu erhalten, ist mit einem Bruch der in der pragmatischen Sanction ausgesprochenen klaren Bedingungen gleichbedeutend.

Parlamentarisches Regime, verantwortliches Ministerium und die mit dem Juryverfahren verbundene Pressfreiheit, sowie das Recht der Steuerbewilligung, sind die stärksten Garantien der constitutionellen Freiheit. Unsere sanctionirten Gesetze haben uns diese Garantien gegeben, und nie werden wir in eine Aufhebung, oder in eine wie immer geartete Beschränkung derselben einwilligen, stets werden wir jede zeitweilige Suspension dieser Gesetze als eine Suspension der Verfassung, ja als eine Verläugnung des constitutionellen Principis ansehen.

Wir wollen unser constitutionelles Leben auf der Basis voller Rechtsgleichheit entwickeln und sicherstellen. Wir wollen, dass bezüglich des Genusses der bürgerlichen Rechte, weder die Religion noch die Nationalität unter den Bürgern des Vaterlandes einen Unter-

schied begründe, und sind von dem Wunsche beseelt, alle jene Verordnungen unserer Gesetze, welche die volle Rechtsgleichheit einschränken, noch auf diesem Landtage, den Forderungen der Gerechtigkeit und der Billigkeit gemäss zu modificiren. Wenn aber unsere suspendirten Gesetze nicht wieder de facto in ihrer vollen Kraft hergestellt, und die noch bestehenden rechtswidrigen Folgen der widerrechtlichen Suspension nicht sofort aufgehoben werden, so kann sich die zur Zeit noch aller Garantien der constitutionellen Freiheit beraubte Nation auf keinerlei neue legislative Berathungen, auf keine Vereinbarungen einlassen; denn wie und zu welchem Zwecke sollte sie an die Schöpfung neuer Gesetze gehen, nachdem die Nation sieht, dass die einseitig erfolgte Aufhebung unserer Grundgesetze auch dann noch in Kraft bleibt, nachdem bereits der Fürst die Vertreter der Nation einberufen, damit sie ihr constitutionelles Wirken beginnen? Sprechen wir es daher aus, dass wir die schleunige und vollständige Wiederherstellung unserer, durch das absolute System ausser Wirksamkeit gesetzten und auch jetzt noch in Schwebe gehaltenen Gesetze und die sofortige Aufhebung der durch das absolute System widerrechtlich eingeführten und noch faktisch bestehenden gesetzwidrigen Verordnungen, so wie der ungesetzlich ausgeschriebenen Steuern und der rechtswidrigen Eintreibung derselben, — entschieden und dringend verlangen.

Wir müssen auch unsere Stimme erheben in Bezug auf jene uns mitgetheilten Urkunden, welche sich auf die noch im Jahre 1848 geschehene Thronabdankung Ferdinands V. beziehen. Als Se. Majestät Ferdinand V. am 2. December des Jahres 1848 der kaiserlichen Krone entsagte, gab er bezüglich seiner Resignation auf die ungarische Krone keine eigene Urkunde heraus, ja er erwähnte in seinem Abdanken nicht einmal Ungarns, sondern dasselbe wurde gleichsam als eine Provinz der kaiserlichen Krone betrachtet, und in der allgemeinen Abdankung einbegriffen. Die Abdankungsurkunde ist demnach vom Standpunkte des ungarischen Staatsrechtes in ihrer Form mangelhaft, denn Ungarn war niemals eine dem österreichischen Kaiserstaate einverleibte Provinz, es besitzt seine eigene Krone und seine verfassungsgemässe Selbstständigkeit, und der König von Ungarn konnte nur mit Wissen und unter Mitwirkung der Nation dem ungarischen Thron entsagen. Wir verwahren uns daher feierlich gegen die etwa aus der allgemeinen Haltung der Abdication vom 2. December zu ziehende Folgerung, als wenn Ungarn eine Provinz der kaiserlichen Krone von Österreich wäre, und indem wir an unserer constitutionellen Selbstständigkeit festhalten, verwahren wir uns auch dagegen, dass diese Abdankung ohne Wissen und Mitwirkung der Nation

geschehen. Nachdem dieselbe jedoch thatsächlich und unwiderruflich vor sich gegangen, verlangen wir, um für die Zukunft die Rechte des Landes zu sichern: Se. Majestät möge veranlassen, dass zum Behufe einer nachträglichen Correctur dieses Formfehlers, Se. Majestät Ferdinand V. eine solche Abdankungsurkunde herausgebe, die direkt an Ungarn gerichtet, und in welcher Se. Majestät Ferdinand V. den Reichstag verständigt, dass er in Wirklichkeit bereits am 2. December 1848 der ungarischen Krone entsagt hat. Se. Majestät möge ferner eine ähnliche an Ungarn gerichtete Kundgebung von Seiten Sr. kais. Hoheit des Erzherzog Franz Karl darüber erwirken, dass auch Se. kais. Hoheit bereits im J. 1848. auf das Recht der Thronfolge verzichtet, das ihm durch die Thronabdankung Ferdinands V. im Sinne der pragmatischen Sanction zukam.

Wir werden über diese Urkunden seiner Zeit auf dem Landtage debattiren, ja wir müssen dieselben in das Gesetz einschalten, damit wenigstens nachträglich das eingeholt werde, was von Rechten anfangs hätte geschehen sollen; unsere feierliche Verwahrung und die nachträgliche Mitwirkung des Landes sollen gleichfalls, damit unsere Rechte in Zukunft gesichert seien, im Gesetze ihren Ausdruck finden.

Mehrere unserer Mitbürger leben auf fremdem Boden, und sind in Folge politischer Anklagen aus der Heimat verbannt; viele schmachten auch jetzt noch in Kerkern. Sie hat dasselbe absolute System in die Verbannung geschickt, welches unsere constitutionelle Freiheit unterdrückt hat. Sie wurden von fremden Richtern, nach fremdem Gesetze verurtheilt und ihre Verurtheilung war eine Folge des damals eingeführten absoluten Systems. Nachdem aber dieses absolute System aufgehört und an dessen Stelle das constitutionelle Princip tritt, kann man dann noch die Folgen des beseitigten Systems unter den constitutionellen Formen fortbestehen lassen?

Wir finden daher alle jetzt noch fortdauernden Folgen der erwähnten Urtheile mit der Wiederherstellung der Verfassung unverträglich, wir betrachten sie als rechtlich nicht mehr bestehend, und solange als nicht die faktischen Hindernisse beseitigt sind, welche der Rückkehr unserer wegen politischer Ursachen verbannten Mitbürger im Wege stehen; solange die in Haft befindlichen nicht freigelassen und die confiscirten Güter nicht zurückgegeben werden: solange fehlt uns der Glaube und das Vertrauen, dass das absolute System beseitigt und die Verfassung wiederhergestellt wird. Ohne diesen Glauben und dieses Vertrauen aber, sind erfolgreiche Berathungen unmöglich. — —

Nicht die Macht und die Grösse sind das Endziel der Herrschaft. Die Macht ist nur ein Mittel, das Endziel ist das Glück der Völker. Wenn der

Fürst, der einst das absolute System für das sicherste Werkzeug zur Beglückung seiner Völker hielt, durch eine zwölfjährige Erfahrung sich davon überzeugte, dass man auf diesem Wege nicht zum Ziele gelangen kann, und in dieser Überzeugung den Pfad der Verfassung betrat; wenn der Fürst entschlossen ist, ohne Wanken auf diesem Pfade auszuharren; wenn der Fürst es will, dass die ausgerissenen Wurzeln des Glaubens und des Vertrauens neue Fasern ansetzen, dann wird er unsere Vorstellungen in vollem Maasse würdigen.

Der König von Ungarn wird erst durch die Krönung zum gesetzlichen König von Ungarn. Die Krönung aber ist an durch das Gesetz vorgeschriebene Bedingungen geknüpft, deren vorgängige Erfüllung unabweisbar nothwendig ist. Die unverletzte Aufrechthaltung unserer constitutionellen Selbstständigkeit, die territoriale und politische Integrität des Landes, die Integrität unseres Landtags, die vollständige Wiederherstellung unserer Grundgesetze, das Wiederinslebenrufen unserer parlamentarischen Regierung und unseres verantwortlichen Ministeriums, sowie die Beseitigung aller noch bestehenden Folgen des absoluten Systems, sind solche praeliminäre Bedingungen, ohne deren Erfüllung die Berathung und der Ausgleich unmöglich sind.“

Das ist es, was ich wünsche, dass es in unserer ersten Ansprache gesagt werde. Ich gehe nun zur Frage über; Wem wir alles dies sagen sollen?

Meine Meinung hierüber geht nun dahin, dass wir das was wir sagen müssen oder sagen wollen, demjenigen sagen, der den Reichstag einberufen, und ohne dessen Einberufung wir hier nicht berathen könnten; demjenigen, der die königliche Gewalt factisch ausübt, Sr. Majestät Franz Joseph I. Wenn Jemand der Ansicht ist, dass wir uns nicht in Folge der königlichen Einberufung versammelt haben, sondern weil wir aus dem Einberufungs-Schreiben erschen haben, dass unsere Zusammenkunft nicht gewaltsam verhindert werden wird, so ist er meines Erachtens im Irrthume. Ein ungarischer Reichstag versammelt sich niemals von selbst, er wird stets von dem Könige einberu-

fen, oder durch denjenigen, den das Gesetz mit diesem Rechte bekleidet hat. Im Jahre 1790] hatte bei Abfassung des Inaugural-Diploms der damit beauftragte Ausschuss in Vorschlag gebracht, in das Diplom einzuschalten: dass sich der Reichstag in jedem 3-ten Jahre am 1. May ohne Einberufung in Pest versammle; aber die Stände des Reiches haben diesen Antrag verworfen, aus dem Grunde, weil sie die Einberufung des Reichstages für ein Recht der Krone hielten. Auch der 4. G. A. vom Jahre 1848 bestimmt, dass der alljährlich in Pest abzuhaltende Reichstag von Sr. Majestät einberufen werde. Es gab zwar in der älteren Zeit unserer Geschichte Zusammenkünfte ohne ordentliche Einberufung, die über öffentliche Angelegenheiten berathen und Beschlüsse gefasst haben, aber die Nation hat dieselben nicht als Reichsversammlung anerkannt, sie hat ihre Beschlüsse nicht als Gesetze betrachtet, und es haben sogar mitunter solche Versammlungen ein trauriges Andenken hinterlassen.

Die Macht, welche de facto besteht, hat vor 12 Jahren, mit Beseitigung unserer Verfassung, das absolute System auch in Ungarn eingeführt. Nach 12 Jahren und bitteren Erfahrungen überzeugte sie sich von der Verkehrtheit ihres Systemes, sie betrat den Weg der Verfassung, machte jedoch die Wiederherstellung constitutioneller Zustände von gewissen Bedingungen abhängig. Wir konnten diese Bedingungen nicht annehmen, doch occupirten wir sofort das Terrain, das sich dem Constitutionalismus auf dem Gebiete der Verwaltung eröffnete, und verlangten den Reichstag, als das erste Postulat unseres Verfassungslebens. Nicht das urgirten wir, dass der Zusammenkunft der Vertreter der Nation kein Hinderniss in den Weg gelegt, sondern dass der Reichstag einberufen werde.

Als nach Monaten der Reichstag einberufen ward, haben die Wahlbezirke, die uns als Vertreter erwählt, nicht gesagt: „Es existirt mehr kein faktisches Hinderniss, welches die Zusammenkunft vereiteln könnte, versammelt euch also und berathet;“ — sie haben uns bestimmt auf den Reichstag abge-

sendet, welcher im Namen des Fürsten für den 2. April einberufen ward. Wir haben uns versammelt und möchten gerne unsere Functionen als Reichstag beginnen; doch sehen wir, dass wir nicht integrirt sind, denn es sind nicht alle diejenigen gerufen, deren Einberufung das Gesetz gebietet. Von wem sollen wir die von dem Gesetze vorgeschriebene Berufung der nicht Einberufenen und die Integrirung des Reichstags verlangen? — Ohne Zweifel von demjenigen, der uns gerufen und der es versäumt hat, Jene zu rufen,—der allein im faktischen Besitze der Macht ist, durch eine nachträgliche Einberufung den Mangel gut zu machen, ohne dessen Berufung wir nicht hier versammelt wären, und auch Jene allem Anscheine nach nicht würden erscheinen können.

Wir halten es für nothwendig, gegen den Angriff auf unsere constitutionelle Selbstständigkeit das Wort zu erheben, und zu erklären, dass wir an dem Reichsrathe nicht Theil nehmen werden; wir halten es für nothwendig es auszusprechen, dass der König von Ungarn nur durch die Krönung zum gesetzlichen König wird, die Krönung aber gewisse Bedingungen voraussetze, welche unbedingt vorgängig zu erfüllen sind. Wir wollen aussprechen, dass das Inslebenrufen der parlamentarischen Regierung, des verantwortlichen Ministeriums, die volle Wiederherstellung unserer suspendirten staatsrechtlichen Gesetze solche Bedingungen sind, ohne die wir uns in keine weitere Vereinbarungen einlassen können. — Und wem sollen wir alles diess sagen? ohne Zweifel jener faktisch bestehenden Macht, welche unsere constitutionelle Selbstständigkeit angegriffen, indem sie unsere wesentlichsten constitutionellen Rechte an den Reichsrath übertragen wollte; Demjenigen, der unsere Grundgesetze aufgehoben und sie in der Schwebe erhält, der es bis jetzt noch immer versäumt hat, das verantwortliche Ministerium wiederherzustellen; Demjenigen, der allein die faktische Macht besitzt, alle diese Postulate unseres Verfassungslebens zu erfüllen.

Wir wissen und fühlen es, dass wir uns in einer abnormen Lage befinden. Die Nation hegt den Wunsch, sich aus diesem annor-

malen Zustände auf friedlichem Wege herauszuwinden. Wenn wir aber über alles diess nur uns selber klagen, und an Denjenigen, der allein im Stande ist, die abnorme Lage in eine gesetzliche umzugestalten, nicht einmal unser Wort richten, und die friedliche Heilung auch nur einzuleiten nicht versuchen wollen, dann handeln wir, wie ich glaube, nicht im Interesse des Vaterlandes.

Es ist mir der von Mehreren erhobene Einwurf nicht unbekannt, wonach, da Se. Majestät Ferdinand V. am 2. December des J. 1848 nur der österreichischen Kaiserkrone entsagte und in seiner Abdicationsurkunde Ungarns nicht besonders erwähnte, die Abdication auf Ungarn nicht ausgedehnt werden könne, und Se. Majestät Franz Joseph bezüglich Ungarns noch kein wirklicher Thronerbe sei, weshalb das Land mit ihm nicht auf dem Wege einer Adresse verkehren könne. Lage es in unserem Interesse, unsere Lage durch neue Verwickelungen zu erschweren, so könnten wir diess auf diesem Gebiete eine Zeit lang mit Leichtigkeit thun, denn die Abdication ist vom Standpunkte des ungarischen Staatsrechtes in der That eine mangelhafte. Aber untersuchen wir ohne Befangenheit: welchen Zweck, welchen Nutzen wird das Vaterland damit erreichen, wenn wir uns dieses Formfehlers halber im Vorhinein jede Berührung mit der bestehenden Macht unmöglich machen?

Niemand — so glaube ich — wird daran zweifeln, dass Se. Majestät Ferdinand V., als er der Kaiserkrone entsagte, unter Einem auch der ungarischen Krone entsagen wollte. Ferner ist es unzweifelhaft, dass er diese seine Absicht in Bezug auf Ungarn auch factisch vollzogen, und ich glaube nicht, dass es Jemand für möglich halte, dass Ferdinand V. den ungarischen Thron wieder einnehmen werde. Die pragmatische Sanction hat somit Sr. kais. Hoheit dem Erzherzog Franz Carl, und mit dessen Verzichtleistung, Sr. Majestät Franz Joseph die Erbfolge in Ungarn eröffnet. Wenn wir nun erklären würden, dass die Abdication Ferdinands V. wegen des erwähnten Formfehlers für Ungarn ungiltig, für die Erbländer aber giltig sei, so würden wir in einen direkten Wider-

spruch mit der pragmatischen Sanction gerathen, welche es bestimmt ausspricht, dass nach der festgesetzten Erbfolgeordnung der Erstgeburt, die Herrschaft sowohl in Ungarn als auch in den Erbländern demselben Fürsten zukomme. Wenn wir aber auf Grund der hier erwähnten Bestimmung der pragmatischen Sanction behaupten wollten, die Abdication sei — da sie wegen des Formfehlers in Bezug auf Ungarn ungiltig, in den Erbländern aber kein anderer Fürst regieren kann, als derjenige, der im Sinne der pragmatischen Sanction in Ungarn herrscht, — auch bezüglich der Erbländer ungiltig: dann würden wir mit den unbestreitbaren Rechten der Erbländer in Conflict gerathen, und mit der gesammten europäischen Diplomatie, welche die Abdication Ferdinand des V. und die Thronbesteigung Sr. Majestät Franz Joseph feierlich anerkannt, und mit ihm als dem Kaiser von Österreich, Verträge, Bündnisse und Friedenstractate geschlossen hat.

Anstatt uns demnach über die Ungiltigkeit der Abdication und deren staatsrechtliche Folgen in Discussionen einzulassen, die unsere Lage nur erschweren und zu keinem positiven Ziele führen, wird es zweckmässiger sein, den Formfehler der einmal geschehenen und nicht mehr abzuändernden Abdication in den Folgerungen, die sich etwa für die Rechte des Landes ergeben könnten, unschädlich zu machen, und zwar in der Weise, wie ich es in dem vorgelesenen Entwürfe dargestellt habe.

Da der König von Ungarn nur durch die Krönung zum gesetzlichen Könige des Landes wird, Se. Majestät Franz Joseph aber noch nicht gekrönt ist, so sind Einige der Meinung, dass sich der Reichstag an ihn als einen ungekrönten König, in directer und unmittelbarer Ansprache nicht wenden könne. Ich aber theile nicht diese Meinung und berufe mich auf den steten Usus des ungarischen Staatsrechtes. In drei Jahrhunderten haben bloss vier Fürsten, die nicht während der Regierung ihres Vorgängers gekrönt wurden, den ungarischen Thron bestiegen: Mathias der II., nach Abdankung seines Bruders Rudolph; Karl der III., mit dem Tode

seines Bruders Joseph I.; Leopold der II., nach dem Tode seines Bruders Joseph II.; und Franz I., nach dem Tode seines Vaters.

Mathias II. hat nach der Abdankung seines Bruders Rudolph den ungarischen Reichstag auf den 29-ten September des Jahres 1608. einberufen: er wurde gekrönt am 19-ten November. In der Zwischenzeit aber verkehrte der Reichstag wiederholt mit ihm durch Adressen und Deputationen, ja er liess sich mit ihm sogar in Betreff wichtiger Gesetze, die „Gesetze vor der Krönung“ (antecoronationales) genannt werden, in entscheidende Vereinbarungen ein.

Karl III. berief nach dem Tode seines Bruders den Reichstag auf den 3-ten April des Jahres 1712. ein; gekrönt wurde er erst am 22-ten Mai. In den 7 Wochen der Zwischenzeit setzte sich der Reichstag mit ihm durch eine Deputation in Berührung wegen Zurücksendung der Krone aus Wien, und dann mittelst einer Adresse wegen der Frage, ob das Inauguraldiplom vor oder nach der Krönung erlassen werden soll. Ausserdem ward aber auch das Krönungsdiplom auf dem Wege gegenseitiger Verständigung vereinbart.

Leopold II. berief nach dem Tode seines Bruders Kaiser Joseph II. den Reichstag auf den 5. Juni des J. 1790. Er wurde am 15. November gekrönt. In diesen 5 Monaten schrieb der Reichstag an Se. Majestät: Am 20. Juli darüber: dass an dem Friedensschlusse von Sistovo im Sinne der Gesetze ungarische Rätke Theil nehmen. Hierauf antwortete Sr. Majestät am 30. Juli. — Am 13. August, in Angelegenheit der Freilassung des Georg Festetics und mehrerer ungarischer Officiere. — Am 16. August antwortete der Reichstag auf das obenerwähnte Rescript vom 30. Juli. — Diese Schriftstücke werden nicht Adressen, sondern Briefe genannt. — Am 5. September entsenden die Stände des Reichs eine Adresse in Sachen der Inauguralurkunde. — Am 5. Oktober eine Adresse in derselben Angelegenheit. — Am 14. November repräsentiren sie wegen einiger aus dem kön. Inauguraldiplom weggelassener Gesetzartikel. — Die 3 letzteren werden Repräsentationen genannt.

Franz II. berief den Reichstag auf den 20. Mai 1792. Er wur-

de am 6. Juni gekrönt, und in der Zwischenzeit, am 23. Mai, richteten die Stände an ihn eine Adresse wegen des Inauguraldiploms.

Alle diese Adressen wurden an die noch ungekrönten Könige gerichtet, und unbestreitbar ist es, dass die Stände des Reichs keinen Anstand nahmen, vor der Krönung in unmittelbare Berührung zum Fürsten zu treten. Diess konnte aber auch nicht anders sein, denn ohne solche Berührung hätte man sich auch nicht über die Inauguralurkunde verständigen können.

Auf die dritte Frage schliesslich: in welcher Form sollen wir das sagen, was wir sagen wollen? liegt, wie ich glaube, meine Antwort bereits in dem, was ich oben auseinander gesetzt habe. Ich beantrage also ganz einfach eine Adresse. Ein Beschluss kann, von was immer für einer Behörde oder Körperschaft nur an solche Personen gerichtet werden, über welche denselben das Recht und die Macht der Verfügung zusteht. Durch Beschlüsse kann ein Körper sich selbst oder seine eigenen Glieder binden, den von ihm abhängigen Individuen Befehle ertheilen. Solchen gegenüber dagegen, die nicht von ihm abhängig, ihm nicht unterstehen, sondern denen er so gegenüber steht, wie eine Parthei der andern, auf gleicher Rechtsbasis und in getheilter Machtstellung, — Solchen gegenüber hat der Beschluss weder Kraft, noch einen Zweck. Ich weiss es, dass es in unserem staatsrechtlichen Leben Beispiele giebt, wo der Reichstag über einzelne Gegenstände Beschlüsse gefasst hat; aber ein solcher Beschluss hat sich immer nur auf den Abbruch von Debatten bezogen, welche zwischen beiden Häusern lange und ohne Erfolg geführt worden waren, oder auf die Einstellung einer zwischen dem Fürsten und der Nation begonnenen, aber nicht zum Ziele führenden Vereinbarung, oder es wurden solche Beschlüsse zu einer Zeit gefasst, wo die beiden Gewalten sich mit den Waffen in der Hand, an der Schwelle offener Feindseligkeit gegenüber standen. Dass aber der Reichstag seine Functionen bloss mit einem Beschlusse begonnen hatte, mit einem Beschlusse, in dem er ausspricht, was er von der andern Parthei fordert, und unter welchen Bedingungen er seine

Wirksamkeit fortsetzen wolle, und dass er den Inhalt seines Beschlusses gerade derjenigen Macht, von welcher er die Erfüllung dieser Bedingungen erwartet, nicht einmal mittheilen will, — dafür weiss ich mindestens kein Beispiel zu finden.

Auch kann ich den Zweck einer solchen Beschlussfassung nicht einsehen. Wollen wir etwa uns damit binden: nichts zu unternehmen, bis diess oder jenes geschehen? Diess wäre vollends unnöthig, denn so lange die Motive der Beschlussfassung bestehen, so lange die Majorität, die den Beschluss gefasst hat, Majorität bleibt, geschieht nur das, was auch ohne Beschluss geschehen wäre. Wenn aber die Motive aufgehört haben, wenn die Majorität zur Minorität wird, kann die zur Majorität gewordene Minorität den Beschluss umstürzen. Oder wollen wir vielleicht durch unseren Beschluss Andere binden? Vergessen wir doch nicht, dass unsere Beschlüsse für Andere nur dann verpflichtend sind, wenn sie Gesetzeskraft erhalten haben, und eben hiezu ist die Einwilligung jener andern Parthei nothwendig, mit der wir in keinen Verkehr treten wollen.

Es gibt Solche, die vielleicht deshalb einen Beschluss verlangen, weil ihrer Ansicht nach die Adresse nur eine Bitte ist, während der Beschluss die ernste Kundgebung des Nationalwillens darstellt. Ich möchte es nicht gerne sehen, wenn Jemand das Princip aufstellte, die Adresse sei nichts, als eine Bitte, deren Annahme oder Verweigerung von der Gnade abhängig ist. Ein grosser Theil unseres Staatsrechtes ist auf Grundlage von Adressen und der darauf ertheilten königlichen Rescripte entstanden, und wer kann es behaupten, dass die Grundgesetze unserer Verfassung auf Bitten und aus Gnade bewilligt worden sind? Die Gesetzgebung ist in unserem Vaterlande mit gleichem Rechte zwischen dem Fürsten und der Nation getheilt, demzufolge kann ein Gesetz nur auf dem Wege gemeinsamer Vereinbarung zu Stande kommen. Diese gemeinsamen Vereinbarungen sind von Seiten der Nation durch Adressen, von Seiten des Fürsten durch königliche Rescripte ins Werk gesetzt worden. Die

Adressen werden im Tone der Bitte geschrieben, die königlichen Rescripte sprechen von der Erhörung der Bitte der Nation: die Ehrerbietung gegen den Fürsten machte ein solches Verfahren selbst in den freiesten Ländern zur Gewohnheit. Das freie Volk Britanniens spricht stets im Tone der Huldigung und tiefsten Verehrung zu seinem constitutionellen Fürsten, aber deshalb weiss es alle Welt, dass dieser Ton nicht der Ton der Knechtschaft ist, und auch in unserem Vaterlande weiss es jedermann, dass Adressen und königliche Rescripte nicht gleichbedeutend sind mit Bitten und Gnade, sondern dass sie nichts anderes sind, als die freie Vereinbarung gleichberechtigter Partheien.

Darüber, ob der Landtag anstatt einer Adresse oder eines Beschlusses ein Manifest erlasse, will ich nicht viel Worte verlieren. Manifeste sind nicht das Werkzeug friedlichen Ausgleiches: man kann solchen nur dann ergehen lassen, wenn die Macht und die Mittel vorhanden sind, dem Inhalte Geltung zu verschaffen. Manifeste stütze sich gewöhnlich auf Waffen, mit Manifesten pflegt man keine Berathungen zu eröffnen, sondern sie bezeichnen den Beginn jenes gefährvollen Stadiums, welches oft das traurige Resultat vergeblicher Berathungen zu sein pflegt.

Vergessen wir es nicht, wie viele Uebelstände und Gefahren unsere Lage umgeben! die Ereignisse vergangener Zeiten haben uns zahlreiche Missverständnisse als Erbschaft hinterlassen, und viel Bitterkeit ist im Vaterlande zurückgeblieben, die hie und da vielleicht etwas schwacher geworden, aber nicht verschwunden, und Ein neuer Fehltritt nur kann den schlummernden Funken der Zwietracht zur hellen Flamme anfachen. Wir sind von dem ernstesten Wunsche erfüllt, den Ansprüchen Croatiens und der unter uns wohnenden Nationalitäten gerecht zu werden, und wünschen, dass nicht nur Gesetze und Verträge, sondern auch die Gemeinsamkeit der Interessen und Gefühle den Kitt der Einigung bilden. Aber wenn wir schon am Beginn des Reichstages solche Schritte unternehmen, welche die feindselige Absicht leicht zu [gefährli-

chen Aufwiegelungen und zur Erweckung des Verdachtes ausbeuten könnte, dass unsere Zusagen nur hohle Versprechungen sind, und dass wir absichtlich die Aufgabe des Reichstages erschweren, damit wir nur die Einlösung unseres, den Nationalitäten geleisteten Versprechens aufschieben können; wenn wir uns mit der factisch bestehenden Macht, für die sie vor 12 Jahren so viel Blut vergossen haben, lediglich aus dem Grunde, weil sie der Form nach noch nicht gesetzlich ist, nicht einmal auf ein Wort einlassen wollen, und noch dazu wenn dieses Wort sich über die Mittel verbreitet, welche zur Legitimierung dieser Macht erforderlich sind; dann — so glaube ich — dürfen wir uns kaum der Hoffnung hingeben, dass die so nöthige Verständigung zwischen uns und unseren Mitbürgern anderer Nationalität erreicht werde.

Ich will nicht behaupten, dass die Adresse, die ich in Vorschlag gebracht, im Stande sein wird alle Uebel und Gefahren zu bannen, ich sage nicht, dass sie von dem erwünschten Erfolge begleitet sein werde. Es kann sein, ja es ist sogar wahrscheinlich, dass die Politik der österreichischen Staatsmänner auch fortan uns gegenüber mit solchen Forderungen auftreten werde, die wir unmöglich erfüllen können, und dann muss schliesslich die Sache dennoch zum Bruche kommen. Aber beschwören wir nicht selbst diesen Bruch herauf, und können wir ihn durchaus nicht vermeiden, so soll der Fehler nicht an uns liegen. Wenn wir es vor uns selbst sagen können, vor der Nation und vor Europa, wir haben alles gethan was wir durften, sie jedoch haben die Aufopferung unserer constitutionellen Selbstständigkeit von uns verlangt, sie wollten der Nation das Recht nehmen, Steuern und Soldaten zu votiren, sie wollten uns der parlamentarischen Regierung, des verantwortlichen Ministeriums berauben, mit einem Worte, sie wollten es haben, dass Ungarn nicht mehr das selbstständige unabhängige Ungarn, sondern dass es eine constitutionelle österreichische Provinz sei, und deshalb, weil wir diese Bedingungen nicht annahmen, und die politische Vernichtung

des Landes nicht unterschreiben konnten, sei es zum Bruche gekommen; dann werden wir gerechtfertiget dastehen, man wird mit Recht keinen Vorwurf gegen uns erheben können, und wir werden auf einem festeren Boden stehen, als wenn man den Bruch und die Folgen desselben, wenn auch nur in mancher Hinsicht, uns zuschreiben könnte. —

Das ist meine anspruchslose Meinung, dies sind die Hauptzüge jener Politik, die ich zu befolgen wünschte. Es wird vielleicht Solche geben, welche diese Politik nicht kühn genug finden, vielleicht auch giebt es solche, die sie furchtsam nennen werden. Ja, meine Herren, diese Politik ist nicht die Politik einer alles auf das Spiel setzenden Kühnheit, sie ist nicht furchtsam, sondern unseren Kräften und unserer Lage angemessen. Im Kampfe und auf dem Felde der Thaten wird die Kühnheit oft zur Nothwendigkeit, weil sie die Kraft steigert, und hiedurch den Erfolg sichern kann. Aber in Berathungen über öffentliche Angelegenheiten gebe ich der mit Festigkeit gepaarten Behutsamkeit den Vorzug. Die Kühnheit in der Politik ist nur dann am Platze, wenn sie sich auf eine bedeutende Kraft zu stützen vermag, wo nicht, ist sie ein Würfelspiel, das grösstentheils mit Unheil endet.

Furchtsam, ja feige ist derjenige, der für seine eigene Person besorgt ist, dort wo das Schicksal des Vaterlandes auf dem Spiele steht; derjenige aber, der sich nicht seinethalben, sondern des Vaterlandes wegen angstimt, der nicht desshalb behutsam ist, damit seine Person kein Unfall ereile, sondern desshalb, damit das Vaterland von Leiden verschont bleibe, der — meine Herren, ist nicht furchtsam, nicht feige.

Über unser eigenes Schicksal können wir selbst verfügen, wenn wir es aufs Spiel setzen, so haben wir selbst den Schaden zu erleiden. Aber das Schicksal Anderer, welches das Vertrauen unserer Treue überantwortet, das Schicksal des Vaterlandes, das uns kostbarer ist, als das eigene Leben, müssen wir hüten vor jeder Gefahr, und wir müssen es bewachen mit der Behutsamkeit

der Liebe. Für das Vaterland dürfen wir Alles einsetzen, das Vaterland selbst aber dürfen wir nicht einsetzen.

Ich weiss es sehr wohl, dass unsere Feinde, in den schweren Zeiten, die wir überstanden, den Becher unserer unverdienten Leiden bis zum Rande gefüllt haben. Ich weiss es, dass es uns wohl thun würde, die in unserer Brust zusammengepresste Fluth des Schmerzes auszugiessen, und ich weiss es, dass es sehr schwer ist, in dem Augenblicke, wo uns die gewaltsam geweckte Leidenschaft gerechter Entrüstung hinreisst, die Gefahr und den Schaden, die möglicherweise daraus entstehen könnten, abzuwiegen. Auch ich fühle es, was jeder Ungar gegen diejenigen fühlt, die so viel Leben und Lebensfreude, so viel an Glückseligkeit in diesem Vaterlande zerstört haben. Aber ich trage auch die Kraft in mir, mein Vaterland stärker zu lieben, als ich unsere Feinde hasse, und eher würde ich die Bitterkeit des Herzens hinab, bevor ich mich zu einem Schritte hinreissen lasse, der dem Vaterlande schädlich werden könnte.

In einer Zeit, wo die Fluth ungerechter Leiden die Brust jedes Patrioten empört hat, und an die Stelle des zerstörten Vertrauens Misstrauen, ja Hass getreten, ist es leichter, die Politik der Kühnheit zu befolgen, als die der Behutsamkeit. In solchen Zeiten findet das bittere Wort in jeder Brust einen Wiederhall und die aufgeregte Leidenschaft ist eher geneigt auf den verwegenen Rath zu horchen, als auf die mahnende Stimme der Vorsicht. In bewegter Zeit ist es leichter, mit der Fluth der Leidenschaften zu schwimmen, als dieselbe im Interesse des Vaterlandes zu bezähmen.

Wer hingegen die Kräfte des Vaterlandes und die Gefahren der Lage abmessend, zu der Überzeugung gelangt ist, dass es mehr der Vorsicht als der Kühnheit bedarf, und wer entschlossen ist den gereizten, aller Geduld baaren Gemüthern gegenüber neben der Festigkeit auch die Vorsicht zu empfehlen, der setzt sich oft Missverständnissen, ja Verdächtigungen aus, und es gehört Seelenstarke und politischer Muth dazu, um dieselben über sich ergehen zu lassen, damit das Vaterland nicht leide. Diese Vorsicht

verdient selbst, wenn sie auch übertrieben wäre, Beachtung, weil die übertriebene Vorsicht weniger Schaden verursachen kann als die übertriebene Kühnheit.

Ich hege alle Ehrfurcht vor der Macht der öffentlichen Meinung, und ich weiss es, dass diese eine Macht ist, welche mit sich fortreisst oder vernichtet. Aber ich weiss es auch, dass es in aufgeregten Zeiten oft sehr schwer ist, zu entscheiden: welches die wahre öffentliche Meinung ist, weil jeder Mensch geneigt ist, in dem was er selber wünscht, die öffentliche Meinung zu erkennen, und zu wiederholten Malen habe ich es erfahren, dass die wahre öffentliche Meinung eben nicht diejenige war, die sich am lautesten aussprach. Aber ich habe einen treuen Freund, dessen Stimme mir mehr wiegt, als selbst die Stimme der öffentlichen Meinung, einen Freund, mit dem ich niemals unterhandle, da ich sein Gebot stets heilig halte, und dessen Tadel ich, was mich anbelangt, als den schwersten Schlag betrachten würde, und dieser mein treuer Freund ist: — mein eigenes Gewissen. Seinem Gebote habe ich auch jetzt Folge geleistet, indem ich vor Ihnen offen, entschieden und ohne Rückhalt meine Überzeugung ausgesprochen; das geehrte Haus wird nach seiner Einsicht beschliessen, ich aber habe erfüllt, was mir die Pflicht geboten.

Es bleibt mir nun nichts mehr übrig, als Ihnen den von mir beantragten Adressentwurf vorzulegen, was ich hiermit thue.

Dr. BALLAGI GÉZA.

